



Kurzinformation zum Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein,

- die eine aktive und gültige Gewerbeberechtigung zur Führung
 - einer Bäckerei oder
 - einer Fleischerei oder
 - eines Gastronomiebetriebes oder
 - einer Konditorei oder
 - eines Lebensmitteleinzelhandels (mit Teil- und/oder Vollsortiment)besitzen und
- die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten am Investitionsstandort und die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten in der Gemeinde des Investitionsstandortes beschäftigen (Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen. SaisonarbeitnehmerInnen werden entsprechend des Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt.) und
- die max. 7 Betriebsstandorte (wie z.B. Produktions-, Büro- bzw. Filialbetriebsstandorte) führen (inkl. Investitionsstandort).

FörderungswerberInnen, die einen Gastronomiebetrieb betreiben, haben zusätzlich für Kunden des Gastronomiebetriebes am Investitionsstandort ganzjährig (mindestens 9 Monate im Kalenderjahr)

- sowohl an mindestens 4 Tagen in der Woche zu öffnen
- als auch an mindestens 2 Tagen in der Woche mittags und abends warme Speisen mit einer hohen Dienstleistungs- und Angebotsqualität anzubieten
- sowie eigene und zeitgemäße Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

FörderungswerberInnen, die ein Franchisekonzept bzw. ein Konzept der Systemgastronomie verfolgen, haben eine unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs- und Vertriebspolitik) nachzuweisen.

FörderungswerberInnen, die ein Einzelunternehmen betreiben, müssen EU-Bürger sein.

FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein (Ausnahme: Gemeinden), die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, ein förderbares Vorhaben gemäß dem gegenständlichen Programm durchführen und selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen erfüllen können (Errichter), aber mit dem Unternehmen, der die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmes erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Nutzung der förderbaren Investitionsgüter für mindestens 3 Jahre ab Antragsstellung nachweist und keine sonstigen Ausschließungsgründe für eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vorliegen.

Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass einerseits das beantragte Investitionsvorhaben einer oder mehreren Branchen des Punktes 4.1. des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zuzuordnen ist und andererseits die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Investitionsvorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) Investitionen.

Investitionsschwerpunkte

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Neuerrichtung eines Betriebes;
- Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes;
- Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung;
- Übernahme eines Betriebes.



Förderbare Vorhaben und Kosten

Kosten für die u.a. Maßnahmen sind förderbar.

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen;
- Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern).

Bei Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern) und bei der Anschaffung von Maschinen sind auch gebrauchte Investitionsgüter förderbar. Ansonsten sind keine gebrauchten Investitionsgüter förderbar.

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesförderungsbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind.

5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Bestimmungen des gegenständlichen Programmes die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“). Die förderbaren, projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;
- Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;
- Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;
- Vorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.
- Vorhaben, bei denen (unter anderem) Unternehmensanteile (Share-Deal) angekauft werden.
- Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und die Ablöse der Investitionsgüter (Asset-Deal) nicht zu marktüblichen Konditionen (Fair Value) erfolgt. (Der/die FörderungswerberIn hat ein externes Sachverständigengutachten über die Preisangemessenheit der Ablöse der Investitionsgüter vorzulegen. Ein „Goodwill“ und/oder die Ablöse von Betriebsmitteln sind nicht förderbar.)
- Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und der Verkäufer und/oder ein Vorverkäufer für die beantragten Ablöse in den letzten 3 Jahren vor Antragsstellung bereits im Rahmen des gegenständlichen Programmes und/oder im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung) für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ eine Landesförderung erhalten hat. (In begründeten Fällen ist eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes möglich, sofern auch die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllt werden.)

Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer (Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.)
- Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt;
- Kosten, die nicht den förderbaren Branchen (Bäckerei, Fleischerei, Gastronomiebetriebes, Konditorei, Lebensmitteleinzelhandels mit Teil- und/oder Vollsortiment) zuzuordnen sind;
- Ersatzinvestitionen (z.B. Fenstertausch, Dachsanierung, Fassadenerneuerung, Heizungsumstellung, etc.) und Reparaturen (Anmerkung: Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.);
- Kosten für Unternehmenswohnungen bzw. privat genutzte Räumlichkeiten;

- Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb;
- Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);
- Ankauf von Grundstücken;
- Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung, Lüftungs- bzw. Kühlanlage mit Wärmerückgewinnung, thermische Gebäudesanierung, LED-Umstellung, Notstromaggregate, etc.);
- Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder die nicht den angeführten Branchen angeführt sind, zuzuordnen sind;
- Kosten, die durch Leasing oder Mietkauf finanziert werden;
- Kosten mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- Kosten für Maßnahmen im Beherbergungsbereich;
- Kosten für den Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und/oder Spielautomaten.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss mindestens 15.000,00 EUR (netto) betragen.

Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen (De-minimis-Beihilfe) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt max. 15 % der Berechnungsgrundlage. (Sonderregelung: Bei Investitionsvorhaben, bei denen die FörderwerberInnen lediglich ein Teilsortiment gemäß beiliegender Anlage nachweisen können, beträgt die Förderungshöhe max. 7,5 % der Berechnungsgrundlage.)

Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach dem „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ mit einer Landesförderung von max. 45.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren beschränkt. Es werden somit sämtliche Förderungen, die die/der FörderungswerberIn innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ bewilligt bekommen hat, sofern diese Förderung auch innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ beantragt (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) worden sind, mitberücksichtigt.

Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt max. 15 % bzw. max. 30.000,00 Euro der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind. Durch den „Nachhaltigkeitsbonus“ wird die Förderungshöhe um max. 15 % erhöht und die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn erhöht sich von max. 45.000,00 EUR auf max. 75.000,00 EUR.

Antragsstellung

Das Förderansuchen ist vor Beginn der Projektdurchführung bei der unten angeführten Adresse einzureichen.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Auskunft und Beratung:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung

Frau Heidi Atzgerstorfer (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)

Tel. 0732/7720-15121

Tel. 0732/7720-15612

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“.